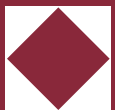


Teresa Lechner

Die Reichweite des Erbstatuts in Abgrenzung zum
Sachenrechtsstatut anhand der Europäischen
Erbrechtsverordnung 650/2012



Internationales und europäisches
Privat- und Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Heinrich Dörner, Universität Münster

Prof. Dr. Burkhard Hess,

Max Planck Institute Luxembourg for International,
European and Regulatory Procedural Law

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Universität zu Köln

Band 19

Teresa Lechner

Die Reichweite des Erbstatuts in Abgrenzung zum
Sachenrechtsstatut anhand der Europäischen
Erbrechtsverordnung 650/2012



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4173-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-8482-8 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Robert und meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2017 von der juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis zum Beginn des Jahres 2017.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater *Prof. Dr. Dennis Solomon*, der mich während meiner Promotionszeit stets unterstützt und durch seine kritischen Anmerkungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Herrn PD Dr. *Florian Eichel* danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei *Prof. Dr. Urs Kramer*, der mich für die Dauer meiner Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt und mir den nötigen Freiraum zur Erstellung der vorliegenden Arbeit eingeräumt hat.

Daneben danke ich der Studienstiftung des deutschen Volkes für die finanzielle und ideelle Förderung während Studium und Promotion.

Weiterhin gilt mein Dank meinen Lehrstuhlkollegen, insbesondere Frau *Vanessa Bahr* und Herrn *Tim Hinrichsen*, die mein Dissertationsvorhaben maßgeblich begleitet und durch zahlreiche fachliche Diskussionen bereichert haben.

Allen Freunden ein herzliches Dankeschön für die kritische und kompetente Durchsicht des Manuskripts.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich schließlich bei meinem Freund *Robert* sowie meinen Eltern *Martina und Johannes Lechner*, die mich während meiner juristischen Ausbildung stets unterstützt und mich zu diesem Promotionsvorhaben ermutigt haben – Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Riedenburg, 2.4.2017

Teresa Lechner

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	19
Teil 1: Einführung	23
A. Vermächtnisse als Vindikationslegate	26
B. Anerkennung dinglich wirkender Teilungsanordnungen	27
C. Berücksichtigung eines dinglichen Nießbrauchs	27
D. Besondere Erwerbsverfahren	28
E. Zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsgegenstandes	29
Teil 2: Qualifikation - Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachenrechtsstatut im Rahmen der EuErbVO	31
A. Grundlagen der Qualifikation	31
B. Bestimmung der Reichweite des Erbstatuts unter Anwendung rechtsvergleichender Ansätze	35
C. Auslegung anhand der klassischen Kriterien	62
D. Fazit zu Teil 2	178
Teil 3: „Auswege“ aus dem Erbstatut	182
A. Art. 30 EuErbVO	182
B. Berücksichtigung von Eingriffsnormen im Übrigen	188
C. Art. 31 EuErbVO	191
D. Ordre public, Art. 35 EuErbVO	252
E. Fazit zu Teil 3	289

Inhaltsübersicht

Teil 4: Konsequenzen für die Praxis	292
A. Allgemeines zum Europäischen Nachlasszeugnis	292
B. Das Europäische Nachlasszeugnis als Basis für Register- eintragungen	296
C. Fazit zu Teil 4	303
Teil 5: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	305
A. Die Qualifikationsfrage	305
B. „Auswege“ aus dem Erbstatut	306
C. Das Europäische Nachlasszeugnis	308
D. Ausblick	308
Literaturverzeichnis	311
Ausländische Gesetze	337
Anhang	339
Sachregister	343

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Teil 1: Einführung	23
A. Vermächtnisse als Vindikationslegate	26
B. Anerkennung dinglich wirkender Teilungsanordnungen	27
C. Berücksichtigung eines dinglichen Nießbrauchs	27
D. Besondere Erwerbsverfahren	28
E. Zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsgegenstandes	29
Teil 2: Qualifikation - Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachenrechtsstatut im Rahmen der EuErbVO	31
A. Grundlagen der Qualifikation	31
I. Das Wesen der Qualifikation	31
II. Qualifikation bei vereinheitlichtem Kollisionsrecht	32
B. Bestimmung der Reichweite des Erbstatuts unter Anwendung rechtsvergleichender Ansätze	35
I. Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachenrechtsstatut in den Mitgliedstaaten vor Schaffung der Verordnung	35
1. Deutschland	35
a) EGBGB	35
(1) Allgemeine Abgrenzung	36
(2) Besonderheiten bei Singularsukzession	37
(3) Einordnung notwendiger Vollzugsakte	41
(4) Besondere Erwerbsarten	41
b) Völkerrechtliche Verträge	42
(1) Deutsch-türkischer Konsularvertrag	43
(2) Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag	44
(3) Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	45
c) Zwischenfazit	46
2. Frankreich	46
3. Spanien	49

4. Italien	50
5. Österreich	51
6. Vereinigtes Königreich	53
7. Belgien	57
8. Auswertung	58
II. Reichweite des Erbstatuts in der Haager Konvention über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht von 1989	60
C. Auslegung anhand der klassischen Kriterien	62
I. Einzelrechtsnachfolge	63
1. Wortlautauslegung	63
a) Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 EuErbVO	64
b) Art. 23 Abs. 2 lit. e EuErbVO	66
c) Art. 23 Abs. 2 lit. b und j EuErbVO	70
d) Art. 1 Abs. 2 EuErbVO	72
(1) Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO	73
(2) Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO	74
e) Fazit	81
2. Systematische Auslegung	82
a) Analyse der Ausnahmeregelungen	82
(1) Gesellschaftsrecht, Art. 1 Abs. 2 lit. h und i EuErbVO	82
(2) Schenkungen und Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall, Art. 1 Abs. 2 lit. g EuErbVO	91
(3) Rückschlüsse aus Art. 29 EuErbVO	99
(4) Der Trust, Art. 1 Abs. 2 lit. j EuErbVO	101
(5) Zwischenfazit	104
b) Erwägungen aus den Zuständigkeitsregelungen	105
c) Rückschlüsse aus Art. 31 EuErbVO	106
d) Inhalt und Funktion des Europäischen Nachlass- zeugnisses	106
e) Fazit	109
3. Telos	109
a) Ziele der Verordnung – die Verfahrensökonomie	110
b) Ausübung des Privateigentums	113
c) Prinzip der Nachlassseinheit	114
d) Hintergründe der Wahl des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungskriterium	118

e)	Kollisionsrechtliche Interessen	121
(1)	Das Bündelungsmodell	121
(2)	Untersuchung der Elementkollisionsnormen des Erb- und Sachenrechtsstatuts	123
(3)	Qualifikation der Regelungen des Erwerbs von Todes wegen	124
(a)	Frankreich	124
(b)	Italien	125
(c)	Spanien	126
(d)	Auswertung	127
(e)	Art. 23 Abs. 2 lit. g EuErbVO	127
(4)	Verwirklichung kollisionsrechtlicher Interessen bei hypothetischer Zuordnung zu einem Statut	129
f)	Fazit	133
4.	Entstehungsgeschichte	134
a)	EU-interne Materialien	134
(1)	Art. 1 Abs. 2 lit. k und l EuErbVO	135
(2)	Art. 9 des Verordnungsentwurfs	139
(3)	Art. 20a des Verordnungsentwurfs	141
b)	EU-externe Materialien	142
(1)	Studien	142
(a)	DNotI-Studie	142
(b)	MPI-Studie	143
(c)	Heidelberger Stellungnahme	145
(d)	Zwischenfazit	148
(2)	Stellungnahmen zum Grünbuch	148
(a)	Stellungnahmen der Mitgliedstaaten	148
(b)	Stellungnahmen von Interessensvereinigungen	151
(3)	Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag	153
c)	Fazit	154
5.	Europarechtliche Grenzen – Die Reichweite der Unionskompetenz	155
a)	Kompetenznorm des Art. 81 AEUV	155
b)	Subsidiaritätsprinzip	157
6.	Fazit	159
II.	Dingliche Vollzugsgeschäfte	161
1.	Wortlaut des Art. 23 und des Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO	161

2. Funktionale Betrachtung dinglicher Vollzugsgeschäfte	164
III. Sonderfall Einantwortung	166
1. Österreichischer Erblasser mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland	168
a) Regelanknüpfung	168
b) Anknüpfung bei Rechtswahl zugunsten des österreichischen Rechts	169
2. Deutscher Erblasser mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	172
a) Regelanknüpfung	172
b) Anknüpfung bei Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts	174
3. Fazit	175
IV. Die Nachlassabwicklung im Common Law	176
1. Qualifikation des Erwerbs von Todes wegen	176
2. Sonderregelung des Art. 29 EuErbVO	177
D. Fazit zu Teil 2	178
Teil 3: „Auswege“ aus dem Erbstatut	182
A. Art. 30 EuErbVO	182
I. Anwendungsbereich des Art. 30 EuErbVO	182
II. Anwendung im konkreten Fall	186
1. Deutschland	186
2. Österreich	188
B. Berücksichtigung von Eingriffsnormen im Übrigen	188
C. Art. 31 EuErbVO	191
I. Anwendbarkeit des Art. 31 EuErbVO	191
II. Anwendung im konkreten Fall	197
1. Grundsätze der Anwendung	197
2. Differenzierung nach den unterschiedlichen Instituten	198
a) Vindikationslegate	198
(1) Allgemeines	198
(2) Eigentum als Recht	200
(3) Ausgestaltung in den verschiedenen Mitgliedstaaten	201
(a) Frankreich	201
(b) Italien	216

(c) Spanien	218
(d) Zwischenfazit	220
b) Dingliche Teilungsanordnung und dingliche Wirkung der gesetzlichen Erbteilung	221
(1) Frankreich	222
(2) Italien	226
(3) Spanien	227
(4) Zwischenfazit	229
c) Dinglicher Nießbrauch	229
(1) Frankreich	231
(2) Spanien	233
(3) Auswertung	234
(4) Zwischenfazit	238
3. Fazit	239
III. Weitergehende Berücksichtigung des Einzelstatuts	239
1. Vereinbarkeit dinglich wirkender Institute mit dem deutschen Sachenrecht	243
a) Numerus clausus	244
b) Publizitätsprinzip	245
c) Verkehrsschutz	250
d) Bestimmtheitsgrundsatz	251
2. Fazit	252
D. Ordre public, Art. 35 EuErbVO	252
I. Grundlagen des ordre public	252
1. Mechanismus des ordre public	252
2. Europäischer ordre public	255
II. Anwendung im Rahmen der Erbrechtsverordnung	259
III. Anwendung auf konkrete Fallgruppen	260
1. Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Sachenrechts	260
2. Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Erbrechts	261
a) Wesentliche Grundsätze des deutschen Erbrechts	261
(1) Grundsatz der Universalsukzession	261
(2) Schutz der Nachlassgläubiger	262
b) Stellenwert der Grundsätze – Interessenwertung des deutschen Erbrechts	264
(1) Vertrag zugunsten Dritter	264

(2) Schenkung auf den Todesfall	268
(3) Anerbenrecht (Art. 64 EGBGB)	270
(4) Nachfolge in Personengesellschaften	272
(5) § 2110 Abs. 2 BGB	273
(6) Nachfolge in das Mietverhältnis	275
(7) Weitere Aspekte	275
(8) Fazit	276
c) Offensichtlichkeit des Verstoßes	277
(1) Vindikationslegat	278
(2) Dingliche Teilungsanordnung	281
(a) Frankreich	281
(b) Italien	282
(c) Spanien	283
(d) Zwischenfazit	286
(3) Dinglicher Nießbrauch	286
d) Fazit	288
E. Fazit zu Teil 3	289
Teil 4: Konsequenzen für die Praxis	292
A. Allgemeines zum Europäischen Nachlasszeugnis	292
I. Verfahren	293
II. Inhalt	294
B. Das Europäische Nachlasszeugnis als Basis für Register- eintragungen	296
I. Europäisches Nachlasszeugnis und Singularsukzession	297
II. Anforderungen an ein Eintragungsdokument	299
C. Fazit zu Teil 4	303
Teil 5: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	305
A. Die Qualifikationsfrage	305
B. „Auswege“ aus dem Erbstatut	306
C. Das Europäische Nachlasszeugnis	308
D. Ausblick	308

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	311
Ausländische Gesetze	337
Anhang	339
Sachregister	343

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt (EU)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
Anh	Anhang
AnfG	Anfechtungsgesetz
al.	aliter
Art.	Artikel
AußstrG	Außerstreitgesetz
AV	Ausführungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayAGBGB	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayObLGZ	Sammlung des Bayerischen Oberlandesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Baden-Württembergische Notarzeitschrift
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIP	Droit international privé; Diritto internazionale privato
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D.P.	Dalloz Recueil périodique et critique mensuel
DS	Drucksache

Abkürzungsverzeichnis

DStR	Deutsches Steuerrecht
EE	Erbrecht effektiv
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
ELRA	European Land Registry Association
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
EPLJ	European Property Law Journal
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
EUerbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsrechtssachen (44/2001)
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung (VO 1346/2000)
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die europäische Union
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
ff.	fortfolgende
FPR	Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
h.M.	Herrschende Meinung
HessAGBGB	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
HöfO	Höfeordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	Im Sinne des/der
i.V.m.	In Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jura	Juristische Ausbildung

JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
lit.	litera
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MüKo	Münchener Kommentar
MPI	Max Planck Institut
n°	numéro
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖIPRG	Österreichisches Gesetz über das Internationale Privatrecht
OJEU	Official Journal of the European Union
OLG	Oberlandesgericht
o.p.	Ordre public
ÖRAK	Österreichische Rechtsanwaltskammer
PK	Praxiskommentar
Prot.	Protokoll
s.o.	Siehe oben
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec.	Recueil
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft Aktuell
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
RPfleger	Der deutsche Rechtspfleger
Slg.	Sammlung (EuGH)
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
z.B.	Zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZERP	Zentrum für Europäische Rechtspolitik
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Teil 1: Einführung

„Die gegenwärtigen von der Union geförderten Bemühungen (...) ähneln denen der Kinder von Plymouth, die an einem Sonntagnachmittag ausziehen, um den Atlantik in einem Kanu zu überqueren:

Bewundernswert in ihrem Mut; doch sie sollten gewarnt sein, dass sie die Neue Welt wohl nie erreichen.“¹

Seit dem Vertrag von Maastricht obliegt die Aufgabe, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu verbessern – wenngleich zunächst lediglich auf rein völkerrechtlicher Ebene² – der jetzigen³ Europäischen Union.⁴ Zur effizienten Umsetzung dieser Zielvorgabe wurde der heutigen Union im Zuge des Vertrages von Amsterdam eine umfassende Kompetenz zur Vereinheitlichung des gesamten Internationalen Privatrechts eingeräumt,⁵ auf deren Grundlage bereits der Wiener Aktionsplan von 1998, der später in den Programmen von Tampere, den Haag und Stockholm fortgeführt wurde, Maßnahmen im Bereich des Erbrechts vorsah.⁶ Es sollte jedoch weitere 14 Jahre dauern, bis tatsächlich eine *Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses*⁷ durch das Europäische Parlament verabschiedet wurde.

Diese Verordnung stellt einen weiteren Eckpfeiler auf dem Weg der europäischen Rechtsvereinheitlichung dar. Ihre Ausarbeitung wurde in Angriff genommen, da eine einheitliche Regelung des Erbrechts, sei es

1 *Baldus/Descheemaeker/Ferrante/Forray et al.*, GPR 2012, 285, 287.

2 Vgl. *Denkinger*, Erbkollisionsrecht, S. 345; *van Calster*, To unity, in: FS Pintens, S. 1459, 1461.

3 Vor dem Vertrag von Lissabon „Europäische Gemeinschaft“.

4 *Jayme*, IPR und Völkerrecht, S. 37; *Süß*, ZErB 2009, 342.

5 *Jayme*, IPR und Völkerrecht, S. 37; *Süß*, ZErB 2009, 342; *Gesing*, Erbfäll, S. 171 f.; *Denkinger*, Erbkollisionsrecht, S. 348; *Michaels*, IPR-Revolution, in: FS Kropholler, S. 156, 159.

6 *Leible*, in: *Streinz* (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 81, Rn. 20; *Süß*, ZErB 2009, 342; *Gesing*, Erbfäll, S. 172; *van Calster*, To unity, in: FS Pintens, S. 1459, 1461 ff.

7 Verordnung 650/2012 vom 4.7.2012; in Kraft seit 16.8.2012.

nun des Kollisions- oder des materiellen Rechts, mit Blick auf die gestiegene Mobilität der Unionsbürger⁸ unerlässlich schien, um Abwicklungshindernisse – in zeitlicher und finanzieller Hinsicht – abzubauen. So entstehen bei Erbfällen, die Rechtsbeziehungen zu mehreren Staaten aufweisen, häufig Mehrkosten, weil etwa in jedem der betroffenen Staaten ein Nachlasszeugnis beantragt werden, ein Notar im Rahmen von Registereintragungen oder Beurkundungen eingeschaltet oder Gutachten zu den einschlägigen ausländischen Rechtsvorschriften eingeholt werden müssen. Überdies erfordert die Ermittlung von Erben im Ausland, die Durchdringung des ausländischen Rechts sowie eine gegebenenfalls erforderliche Anerkennung inländischer Entscheidungen im Ausland mehr Zeit als bei einem rein innerdeutschen Erbfall. Vor dem Hintergrund dieser Problemfelder wurde das Deutsche Notarinstitut bereits im Jahre 2002 damit beauftragt, eine Studie zur Ausgestaltung des Erbrechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten durchzuführen.⁹ Nicht zuletzt auf Grundlage dieser Untersuchung veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahre 2005 ein Grünbuch,¹⁰ das nach zahlreichen Stellungnahmen aus den Mitgliedstaaten in den Kommissionsvorschlag des Jahres 2009 mündete.¹¹ In der Folgezeit wurde über den Vorschlag nicht nur innerhalb der gesetzgebenden Organe der Union lebhaft debattiert, sondern auch beim Max-Planck-Institut im Jahr 2010 eine Studie in Auftrag gegeben, in der es zu den Stärken und Schwächen der Initiative Stellung nahm.¹² Nach zahlreichen Diskussionen und einigen sowohl redaktionellen als auch sachlichen Änderungsanträgen wurde die Verordnung schließlich durch Beschluss des Parlaments im März 2012 sowie des Rates der Justiz- und Innenminister im Juni desselben Jahres verabschiedet. Die EuErbVO findet auf alle Todesfäl-

8 http://www.crp-infotec.de/01deu/einwohner/grafs/ausl_deutschland.gif; <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebueurgertePersonen/Tabellen/BundeslaenderAuslaendischeBevoelkerung.html>; <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebueurgertePersonen/Tabellen/AufenthaltsdauerStaatsangehoerigkeit.html>; <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/74017/umfrage/im-ausland-lebende-deutsche-nach-ausgewaehlten-eu-laendern/>; vgl. auch: *Dörner/Hertel/Lagarde/Riering*, IPRax 2005, 2; *Dörner*, ZEV 2012, 505.

9 *Dörner/Lagarde*, Rechtsvergleichende Studie, in: *DNotI*, Les successions internationales, S. 169-331; *Gesing*, Erbfall, S. 172.

10 KOM (2005) 65 final.

11 KOM (2009) 154 final; vgl. auch: *Gesing*, Erbfall, S. 173.

12 *MPI for Comparative and International Private Law*, *RabelsZ* (74) 2010, 522-720.

le, die sich seit dem 17.8.2015 ereignet haben – getreu dem Motto „ein Erbfall, ein Gericht, ein Recht, ein Europäisches Nachlasszeugnis“¹³ –, Anwendung.

Trotz des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens¹⁴ konnten selbst durch den Text der Endfassung nicht alle Rechtsfragen klar und eindeutig beantwortet werden. So bleibt insbesondere die Reichweite des Erbstatuts an einzelnen Stellen unklar.¹⁵ Vor allem in Bezug auf die Art und Weise des Erwerbs von Vermögensgegenständen im Rahmen eines Erbfalls stellt sich die Problematik, ob diese Rechtsfragen noch vom Erbstatut erfasst werden oder nicht vielmehr einem anderen, insbesondere dem Sachenrechtsstatut, zuzuordnen sind.¹⁶

Was die Rechtsnachfolge nach § 1922 Absatz 1 BGB angeht, d.h. den automatischen Übergang (Vonselbsterwerb)¹⁷ des gesamten Vermögens des Erblassers (Universalsukzession) auf die Erben, wird unbestritten eine Zuordnung zum Erbstatut vorgenommen. Die erwähnten Zuordnungsprobleme ergeben sich dagegen typischerweise mit Blick auf die nachfolgend dargestellten erbrechtlichen Zuwendungen sowie Erwerbsverfahren.

13 *Wagner/Scholz*, FamRZ 2014, 714, 715.

14 Zum Gesetzgebungsverfahren vgl. *Lechner K.*, ZErB 2014, 188, 190; *Scheuba*, Anmerkungen, in: *Schauer/Scheuba* (Hrsg.), EuErbVO, S. 1, 5 ff.; *Dörner*, ZEV 2010, 221 ff.

15 So bereits zum Verordnungsvorschlag: *Buschbaum/Kohler*, GPR 2010, 106, 108.

16 Dass diese beiden Statute in engem Zusammenhang stehen, zeigt bereits die Einordnung des Erbrechts als besonderer Erwerbsgrund und damit Teil des Sachenrechts im Pandektensystem; vgl. *Muscheler*, Erbrecht I, S. 27 f., Rn. 53 f. *MPI for Comparative and International Private Law*, *RabelsZ* (74) 2010, 522, 559. So im Übrigen auch der französische Code civil in «Livre III: Les différentes manières dont on acquiert la propriété»; «Titre 1er: Les successions»; sowie das österreichische ABGB „Zweiter Teil: Von den Sachenrechten; 1. Abteilung des Sachenrechts: Von den dinglichen Rechten“; die Hauptstücke 3. bis 5. dieser Abteilung betreffen den sachenrechtlichen Eigentumserwerb, die Hauptstücke 8 ff. das Erbrecht.

17 Das bedeutet, dass ein Erwerb ohne Erfüllung der sachenrechtlichen Übertragungstatbestände und ohne Mitwirkung des Begünstigten ipso iure stattfindet; vgl. *Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, Vermögensnachfolge, S. 67, Rn. 18; *Muscheler*, Erbrecht I, S. 545, Rn. 1030; *Ruby/Ulricher*, in: *Hausmann/Hohloch* (Hrsg.), Erbrecht, S. 107, Rn. 119.

A. Vermächnisse als Vindikationslegate

Als problematisch gestaltet sich zunächst der Umgang mit der Rechtsnachfolge in Einzelgegenstände im Rahmen sogenannter Vindikationslegate. Vermacht ein Erblasser einen bestimmten Gegenstand, so geht nach einigen Rechtsordnungen¹⁸ das Eigentum direkt und ohne weitere Rechtsakte im Zeitpunkt des Erbfalls auf den Begünstigten über (Vindikationslegat). Nach anderen, wie etwa dem deutschen Erbrecht,¹⁹ erhält der Betroffene lediglich einen Anspruch gegen die Erben auf Übertragung des vermachten Gegenstandes (Damnationslegat). Stirbt etwa ein Rentner mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt auf Mallorca, so findet nach Art. 21 Abs. 1 der EuErbVO spanisches Erbrecht Anwendung. Hat der Betroffene nun seinem Enkel qua Vermächtnis ein Grundstück in Deutschland zugewandt, so würde dieser, wenn die Art und Weise des Erwerbs dem Erbstatut zuzurechnen ist und damit das nach der Verordnung anwendbare Erbrecht hierüber entscheidet, nach Art. 882 Código civil²⁰ unmittelbar Eigentum am Grundstück erwerben. Weist man die betreffende Rechtsfrage jedoch dem Sachenrechtsstatut zu, so fände vorliegend gemäß Art. 43 EGBGB Belegenheitsrecht, d.h. deutsches Sachenrecht, Anwen-

18 Vgl. etwa: Art. 1014 Code civil, Art. 882, 885 Código civil.

19 Vgl. § 2174 BGB.

20 Neben dem Código civil gibt es für folgende Gebiete eigene Erbrechtsnormen, die sogenannten Foralrechte: Baskenland, Katalonien, Galizien, Aragón, Navarra, Balearen; daneben existiert besonderes Erbgewohnheitsrecht in Asturien und Murcia; gemäß Art. 16 i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Código civil finden die Foralrechte Anwendung, wenn der Erblasser die entsprechende *vencidad civil* (bürgerlich-rechtliche Gebietszugehörigkeit) besitzt, deren Voraussetzungen sich nach Art. 14 Abs. 2 Código civil richten; ob ein ausländischer Staatsangehöriger eine entsprechende *vecindad civil* besitzen oder dieses Anknüpfungskriterium durch den gewöhnlichen Aufenthalt substituiert werden kann, ist ebenso umstritten, wie die Frage, ob die spanischen interlokalen Kollisionsnormen unter Art. 36 Abs. 1 der Erbrechtsverordnung zu fassen sind; vgl. *Piltz*, in: *Flick/Piltz* (Hrsg.), *Der Internationale Erbfall*, S. 277, Rn. 882; *Steinmetz/Huzel/ García Alcázar*, in: *Siß* (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, S. 1292 ff., Rn. 50 ff.; *Steinmetz/Löber/Alcázar*, *ZEV* 2010, 234; *dieselben*, *ZEV* 2013, 535, 536; *diesselben*, *ZEV* 2016, 145 f. Eine Untersuchung der Bedeutung der Foralrechte in deutsch-spanischen Erbfällen – die sich in der Grundkonzeption der Erbfolge nicht vom System des Código civil unterscheiden – kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden. Die Ausführungen beschränken sich daher auf die Darstellung der Regelungen des Código civil. Nähere Ausführungen zu den Foralrechten finden sich etwa bei: *Pertínez Vilchez*, Spanien, in: *Löhnig/Schwab et al.* (Hrsg.), *Erbfälle*, S. 81, 85 f.

dung und der Enkel würde lediglich bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB Eigentum erlangen.

In engem Zusammenhang hiermit steht die Frage nach der kollisionsrechtlichen Einordnung dinglicher Vollzugsgeschäfte, wie sie etwa im Rahmen der Damnationislegatate nach deutschem Recht zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer erforderlich werden. Unterstehen auch sie noch dem durch die EuErbVO geregelten Statut oder sind sie vielmehr als dem Erbfall nachgelagerte Akte dem Sachenrechtsstatut zuzuweisen?

B. Anerkennung dinglich wirkender Teilungsanordnungen

Dieselbe Wirkungsdifferenz findet sich, wenn der Erblasser Anordnungen bzgl. der Aufteilung der einzelnen Nachlassgegenstände (Teilungsanordnung, § 2048 BGB) trifft. Unter Anwendung bestimmter Rechtsordnungen, so etwa wiederum der deutschen, haben diese Anordnungen lediglich schuldrechtliche Wirkung und müssen dinglich vollzogen werden; das bedeutet, dass die einzelnen Gegenstände auf die Begünstigten übertragen werden müssen.²¹ Sind dagegen andere Rechtsordnungen wie die spanische oder französische berufen, geht das Eigentum bereits allein aufgrund der Zuordnung durch den Erblasser auf den Benannten über und es bedarf keiner weiteren Rechtsakte (dinglich wirkende Teilungsanordnung).²² Auch hier ergibt sich erneut die Konsequenz, dass unter Anwendung des Erbstatuts sofortiger, automatischer Eigentumserwerb eintritt, während bei Zuordnung zum Sachenrechtsstatut die Übertragungsvoraussetzungen des Belegenheitsrechts Geltung beanspruchen.

C. Berücksichtigung eines dinglichen Nießbrauchs

Schließlich sind entsprechende rechtskonzeptionelle Unterschiede im Hinblick auf die erbrechtliche Beteiligung von Ehegatten festzustellen. In manchen Rechtsordnungen wird der Ehegatte nicht als Erbe an der Erbschaft beteiligt, sondern vielmehr durch ein gesetzlich entstehendes

21 *Tschichoflos*, in: *Frieser* (Hrsg.), *Erbrecht*, § 2048 BGB, Rn. 12; vgl. auch: *Wrede*, in: *Große-Wilde/Ouart* (Hrsg.), *Erbrecht*, § 2048 BGB, Rn. 6 f.

22 Vgl. für Spanien: Art. 1056 und 1057 Código civil; für Frankreich: Art. 1075 Code civil.

Nießbrauchsrecht am gesamten Nachlass.²³ Das deutsche Sachenrecht kennt dagegen keinen Nießbrauchserwerb kraft Gesetzes und fordert für die Entstehung dieses Nutzungsrechts entsprechende Rechtsgeschäfte und Publizitätsakte.²⁴ Zudem erscheint mit Blick auf § 1085 i.V.m. § 1089 BGB die Vereinbarkeit eines Nießbrauchs an einer Sachgesamtheit mit der deutschen Rechtsordnung zumindest fraglich.²⁵

D. Besondere Erwerbsverfahren

Doch nicht nur hinsichtlich einzelner Zuwendungsformen können zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Wirkungsunterschiede bestehen. Es ist auch denkbar, dass das gesamte Verfahren des Rechtserwerbs im Rahmen eines Erbfalls divergierend zum Recht des Belegenheitsstaats einzelner Nachlassgegenstände ausgestaltet wird. Anders als im deutschen Recht, das nach § 1922 Abs. 1 BGB dem Grundsatz des Vonselbsterwerbs folgt,²⁶ tritt etwa nach österreichischem Recht der Rechtserwerb durch die Erben erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens (Verlassenschaftsverfahren) infolge „Einantwortung“ ein.²⁷ Auch im Common Law findet sich mit dem *probate*-Verfahren, in dessen Verlauf der Nachlass zunächst auf einen Dritten als Verwalter (*executor* oder *administrator*) übergeht, der die Schulden begleicht und ihn sodann an die

23 Vgl. etwa Art. 578 ff., 757 Code civil (wahlweise), Art. 745bis § 1 Code civil belge; *Döbereiner*, Vindikationslegate, GPR 2014, 42.

24 Nach § 1032 BGB sind zur Bestellung eines Nießbrauchs an beweglichen Sachen eine Einigung sowie eine Übergabe erforderlich. Soll ein Nießbrauch an unbeweglichen Sachen bestellt werden, sind die in § 873 Abs. 1 BGB normierten Voraussetzungen der Einigung und Grundbucheintragung zu beachten.

25 Näher hierzu siehe unten S. 229 ff.

26 Siehe oben S. 25. Die Konzeption des Vonselbsterwerbs ist durch ihre positiven Auswirkungen gerechtfertigt: den Schutz der Erben und des Rechtsverkehrs durch die stets feststellbare dingliche Zuordnung, den Schutz der Vermächtnisnehmer vor Nichtvollzug, sowie den der Nachlassgläubiger und -schuldner durch Rechtsklarheit und vor Masseverschleppung; *Muscheler*, Erbrecht I, S. S. 314, Rn. 586, S. 544 ff., Rn. 1028 ff.; S. 646, Rn. 1214.

27 *Traar*, Der Verordnungsvorschlag, in: *Reichelt/Rechberger* (Hrsg.), Europäisches Erbrecht, S. 85, 92; *Haunschmidt*, in: *Süß* (Hrsg.), Erbrecht in Europa, S. 976, Rn. 93; S. 987 ff., Rn. 100 ff.; *Schäuble*, Die Einweisung, S. 31 f., 38-44, 199 ff.; *Solomon*, in: *Burandt/Rojahn* (Hrsg.), Länderbericht Österreich, S. 1582, Rn. 144.

Begünstigten auskehrt,²⁸ eine spezielle Art des Erbschaftserwerbs. In gleicher Weise wie hinsichtlich der dinglich wirkenden Einzelverfügungen des Erblassers stellt sich hierbei die Frage, ob die besondere Art und Weise des Erwerbs bzgl. der gesamten Erbschaft noch dem Erbstatut zuzurechnen ist oder nicht doch einer sachenrechtlichen bzw. gar verfahrensrechtlichen Einordnung bedarf.

E. Zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsgegenstandes

Gerade im Rahmen der vorstehend genannten Fallgruppen, in denen Unterschiede im Bereich der Art und Weise des Eigentumserwerbs auftreten, zeigt sich die Bedeutung der eindeutigen Zuordnung zum Bereich des Erb- oder Sachenrechtsstatuts. Eine solche ist entscheidend, um den Anwendungsbereich der EuErbVO genau bestimmen zu können und daran anschließend zu ermitteln, ob Mitgliedstaaten, die keine Erblasseranordnungen mit unmittelbarer Wirkung auf die Eigentumsordnung zulassen, derartigen Instituten anderer Mitgliedstaaten dingliche Wirkung beizumessen haben.

Als Konsequenz eines Ausschlusses aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ergäbe sich dagegen die Anwendung des nach den nationalen Kollisionsrechten regelmäßig berufenen Belegenheitsrechts, der *lex rei sitae*.²⁹ Dies würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, in diesem Bereich das jeweils berufene Sachrecht anzuwenden und damit Grundprinzipien des Belegenheitsrechts durchzusetzen. In Deutschland etwa könnten für deutsche Grundstücke Registereintragungen – die nach nationalen Vorschriften für den Rechtserwerb im Grundsatz konstitutiv sind³⁰ – gefordert und damit dem Publizitätsprinzip Rechnung getragen werden.

Im Kern handelt es sich hierbei um ein Qualifikationsproblem, d.h. es steht die Frage im Raum, ob der Rechtserwerb dem Sachenrechtstatut zuzuordnen oder – mit Blick darauf, dass er sich im Rahmen eines Erbfalls

28 *Burrows*, English Private Law, S. 419 f., Rn. 7.08 ff., S. 429, Rn. 7.53, S. 466 ff., Rn. 7.200 ff.; *Clarkson/Hill*, The Conflict of Laws, S. 498; *Briggs*, The Conflict of Laws, S. 321 ff.

29 Vgl. etwa Art. 43 EGBGB, Art. 3 Abs. 2 Code civil, Art. 10.1 Código civil.

30 Siehe oben S. 26 f.

vollzieht – dem Erbstatut zu unterstellen ist und damit in den Anwendungsbereich der EuErbVO fällt.³¹

Nimmt man Letzteres an, so stellt sich im Anschluss daran die Frage, ob die Verordnung Mechanismen bereit hält, über die sachenrechtliche Wertungen des Belegenheitsstaates dennoch Geltung beanspruchen können. Kann man beispielsweise unter Hinweis auf das hierzulande geltende Publizitätsprinzip für einen Eigentumserwerb an in Deutschland belegenen Immobilien in jedem Fall noch eine Eintragung im Grundbuch fordern? Sind dafür dann auch notarielle Akte, wie etwa eine Auflassung, nötig?

31 Vgl. auch S. 25, Fn. 16.